

Satzung des Bundesverbandes des Solarhandwerks e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband des Solarhandwerks (im folgenden BDSH genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der BDSH hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des BDSH ist die Förderung, Qualitätssicherung und Interessenvertretung von Solarteurs-Unternehmen in Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Definition eines (für die Mitglieder des BDSH verbindlichen) Ethikkodexes für Solarteure,
 - b) die Schaffung von Grundlagen für ein Solarteur-Berufsbild,
 - c) den Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Mitgliedern,
 - d) die Unterstützung der Mitglieder (u.a. im Bereich Aus- und Weiterbildung, der Gewinnung von Mitarbeitenden)
 - e) eine entsprechende Interessenvertretung gegenüber der Branche, der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- (2) Der BDSH enthält sich jeder auf einen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.
- (3) Mittel des BDSH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BDSH.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BDSH darf auch Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, sofern über diese der Satzungszweck gefördert wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des BDSH können Solarteurs-Unternehmen bzw. juristische Personen werden, die nachweislich über einen Bezug zur Solarteurs-Branche verfügen. Der BDSH gibt sich eine entsprechende Aufnahmeordnung.
- (2) Fördermitglied können Unternehmen bzw. juristische Personen werden, die z.B. als Hersteller/Zulieferer für die Solarteurs-Branche tätig sind.
- (3) Die Aufnahme in den BDSH ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den BDSH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BDSH endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem BDSH ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des BDSH in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Mitglieder haben nach der Beendigung der Mitgliedschaft weder Anspruch auf die Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge noch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des BDSH zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des BDSH zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Verlangen werden ihm Auslagen, die die Amtsführung mit sich bringt, erstattet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des BDSH obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu berücksichtigen:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des BDSH sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf analog oder digital zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder

vertretenen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Vertretung eines Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn der Vertreter dem Versammlungsleiter eine Vollmacht mindestens in Textform vorlegt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann digital oder analog tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinen, ist von zwei Kandidaten derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei mehr als zwei Kandidaten ist zwischen den Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die meisten und die zweitmeisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 90 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich, für eine Beschlussfassung über sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sie wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte (besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB) vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des BDSH nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes zu führen. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des BDSH sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BDSH wird von der MV, die den Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vermögens und die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten entschieden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, 23.04.2024

VR Berlin-Charlottenburg: VR 41054 B